

V E R O R D N U N G

der Gemeinde Adelzhausen über das freie Umherlaufen von Hunden incl. Kampfhunden

in der Fassung vom 27. März 2006

Die Gemeinde Adelzhausen erläßt aufgrund von Art. 18 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes –LStVG- (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (GVBl.S. 540), folgende Verordnung:

§ 1

Anleinplicht

- 1) Im Gemeindegebiet sind alle Hunde
 - a) in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und
 - b) außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in einem Umkreis von 100 m von jeglicher Bebauung und
 - c) im Außenbereich auf allen öffentlich gewidmeten Geh- und Radwegenzu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.
- 2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

§ 2

Anleinplicht – Ausnahmen von der Anleinplicht

Diese Anleinplicht gilt nicht für im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr sowie für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 1 einen Hund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 2 einen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Adelzhausen, 27. März 2006

**Thomas Goldstein
Erster Bürgermeister**